

Freiburg im Breisgau, den 5. November 2020

**Inhalt:** Kommission „Macht und Missbrauch“, ab dem 1. Januar 2021 auch Beraterstab. — Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021. — Bibelsonntag 2021. — Personalmeldung: Zurruhesetzung.

## Erzbistum Freiburg

Nr. 313

**Kommission „Macht und Missbrauch“, ab dem 1. Januar 2021 auch Beraterstab**

Der Erzbischof von Freiburg überträgt der Kommission „Macht und Missbrauch“ zum 1. Januar 2021 die Aufgaben des von der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* vorgesehenen Beraterstabes (Abschnitt B. Ziffer 7.) für die Dauer des Bestehens der Kommission, welche ab dem Beginn des neuen Jahres somit zugleich auch Beraterstab ist.

Der Erzbischof löst den bisherigen Beraterstab zum 31. Dezember 2020 auf.

In das Statut der Kommission „Macht und Missbrauch“ vom 23. November 2018 (ABl. S. 19) wird eine entsprechende Regelung, welche zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 1a**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 übernimmt die Kommission, befristet für die Zeit ihres Bestehens, zusätzlich die Aufgaben des Beraterstabes gemäß der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* vom 18. Dezember 2019 (ABl. S. 229).

Freiburg im Breisgau, den 2. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 314

**Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen****Anwendungserlass zur CoronaVO des Landes Baden-Württemberg (InstrArbOrgCoV)**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 1. November 2020 die Corona-Verordnung neu gefasst und damit weitgehende Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, vgl. § 1a Corona-VO. Damit verfolgt sie das Ziel, persönliche Kontakte weitgehend zu reduzieren, um die Kontrolle über das Virus nicht zu verlieren. Diesem Ziel dienen auch die folgenden Maßnahmen, die der Ordinarius anweist für

- die Erzbischöfliche Kurie mit den ihr angeschlossenen Dienststellen sowie
- für die unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese.

Die Leitungen dieser Einrichtungen informieren die jeweilige Mitarbeitervertretung entsprechend § 29 Absatz 5 MAVO darüber.

Die Maßnahmen unter Abschnitt II gelten ebenso für die Priester, Diakone und die in der Pastoral eingesetzten Mitarbeitenden der Erzdiözese. Das Erzbischöfliche Ordinariat informiert hierüber die betroffenen Sonder-Mitarbeitervertretungen entsprechend § 29 Absatz 5 MAVO.

Die Maßnahmen beschreiben Mindeststandards. Die Leitungen der verschiedenen Einrichtungen können situations- und einrichtungsbezogen weitergehende Maßnahmen anweisen.

Die Leitungen der Körperschaften öffentlichen Rechts der Erzdiözese (z. B. die Kirchengemeinden) sind aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

### **I. Einrichtungsbezogene Maßnahmen**

1. Alle Einrichtungen müssen jeweils einen Pandemieplan nach dem unter [www.ebfr.de/corona](http://www.ebfr.de/corona) abrufbaren Muster (Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie) erstellen.
2. In allen Dienstgebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf allen Verkehrswegen, in Gemeinschaftsräumen und in Büros oder Räumen, in denen der erforderliche Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Von dieser Pflicht ist befreit, wer hierfür ein ärztliches Attest vorlegen kann. Der jeweilige Dienstgeber stellt den Mitarbeitenden hierfür Masken zur Verfügung. Für Lehrkräfte gelten eigene Regelungen. Die Masken können über die Plattform [www.wir-kaufen-anders.de](http://www.wir-kaufen-anders.de) bezogen werden. Es wird die Beschaffung der folgenden Masken empfohlen: Art. Nr. N1651.
3. Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ist betriebsfremden Personen nur bei dienstlicher Notwendigkeit erlaubt. Diese sind über das jeweilige Hygienekonzept der Einrichtung zu informieren. Sie sind verpflichtet, das für die Einrichtung geltende Besucherformular auszufüllen und damit ihre Kontaktdaten zu hinterlegen.
4. Die Dienstgebäude der Erzdiözese stehen für Besprechungen, die nicht von Mitarbeitenden der Erzdiözese durchgeführt werden (z. B. Sitzung von Verbänden, Geistlichen Gemeinschaften etc.) nicht zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Bildungshäuser der Erzdiözese (siehe Ziffer 14).
5. Es ist mobiles Arbeiten oder Homeoffice zu vereinbaren, soweit es von der Arbeitsorganisation her möglich ist, die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Mitarbeitenden dem zustimmen. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten eigene Regelungen.
6. Mitarbeitende sollen auch in den Büros ausreichend Abstand (mind. 1,5 m) zu anderen Personen halten. Mehrfachnutzungen von Büros sind zu vermeiden. Dies kann durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation möglich gemacht werden, z. B. durch schichtähnlichen Betrieb oder die Nutzung von Arbeitsräumen, die frei werden, weil Mitarbeitende mobil arbeiten oder im Homeoffice sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen, z. B. häufiges Lüften, ergriffen werden.
7. Die Arbeitszeitregelungen sind an die Erfordernisse der Pandemiesituation anzupassen, indem Vereinba-

rungen mit der Mitarbeitervertretung in Bezug auf ggf. bestehende Dienstvereinbarungen zu Arbeitszeiten angeraten werden, insbesondere bspw. durch Aufhebung der Rahmenarbeitszeit.

8. Mitarbeiterbezogene Feste (Geburtstage, Dienstjubiläen, Ein- und Ausstand, Adventsfeiern etc.) sind auch im kleinen Kreis untersagt. Die Untersagung gilt auch für gemeinsam verabredete Pausen im Dienstgebäude.

### **II. Dienstreisen, Besprechungen**

9. Dienstreisen sind nur in Ausnahmesituationen zulässig. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck der Dienstreise nicht durch Telefon- oder Videokonferenzen erreicht werden kann und die Dienstreise für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Die Genehmigung liegt bei der Hauptabteilungsleitung bzw. bei der Einrichtungsleitung und kann von dieser auch an eine andere Leitungsperson übertragen werden.
10. Besprechungen sind grundsätzlich als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Präsenzsitzungen sind, wenn möglich, zu vermeiden. Präsenzsitzungen mit Personen, die nicht Mitarbeitende der Einrichtung sind, sind nur zulässig, wenn diese für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich sind. MAV-Sitzungen sind grundsätzlich als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.
11. Bewerbungsgespräche sollen möglichst als Video-Konferenzen durchgeführt werden. Wenn ein persönliches Gespräch zwingend erscheint, bedarf es der Zustimmung der Hauptabteilungsleitung bzw. der Einrichtungsleitung. Persönliche Gespräche sind mit möglichst wenig Teilnehmenden durchzuführen.

### **III. Veranstaltungen**

12. Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 10 Absatz 6 CoronaVO bedarf einer eigenen Genehmigung der Hauptabteilungsleitung oder der Einrichtungsleitung. Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie unumgänglich oder unaufschiebbar sind sowie unter strikter Einhaltung der in § 10 CoronaVO genannten Bedingungen. Ausgenommen hiervon sind religiöse Veranstaltungen nach § 12 Corona-VO.
13. Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende der Erzdiözese und Ehrenamtliche sowie Maßnahmen der außerschulischen Bildung sind in digitalen Formaten durchzuführen. Präsenzveranstaltungen sind untersagt, sofern es sich nicht um Maßnahmen der Berufsausbildung handelt.

14. Die Bildungshäuser und Familienferienstätten der Erzdiözese dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten. Davon ausgenommen sind Dienst- und Geschäftsreisen. Sie können weiterhin nicht-touristische Veranstaltungen annehmen. Ob eine Veranstaltung in einem Bildungshaus durchgeführt werden soll, entscheidet der jeweilige Veranstalter entsprechend der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Bildungshäuser und Familienferienstätten haben einen Notfallplan zu erstellen, der das Vorgehen bei Verdachtsfällen von Corona-Infektionen unter den Gästen beinhaltet.

#### IV. Sonstiges

15. Die Mitarbeitenden sind auf Maßnahmen hinzuweisen, die bei der Feststellung helfen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann (z. B. die Installation der Corona-Warn-App auf privaten und dienstlichen Handys).
16. Besprechungs-, Begegnungs- und Büroräume sind regelmäßig entsprechend dem Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie zu lüften und zu reinigen (siehe Ziffer 1).

#### V. Rechtskraft

Für die Erzbischöfliche Kurie ist der Anwendungserlass ab dem 4. November verpflichtend.

Anderen bistumseigenen Dienststellen und unselbständigen Einrichtungen wird nachdrücklich empfohlen, den Erlass ebenfalls ab dem 4. November umzusetzen; er ist auch dort verpflichtend, sobald die Beteiligungsrechte der MAV beachtet wurden und der Erlass denen bekanntgegeben ist, die für die Umsetzung sorgen müssen.

Dieser Erlass ersetzt die mit Schreiben des Generalvikars vom 23. Oktober 2020 angewiesenen Maßnahmen und wurde vorab am 3. November 2020 digital bekannt gegeben.

Dieser Anwendungserlass gilt, solange § 1a der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in Kraft ist.

Freiburg im Breisgau, den 3. November 2020

*Msgr. Dr. Axel Mehlmann*  
Generalvikar

Nr. 315

### Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021

Das Motto der Gebetswoche 2021 lautet: „*Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen*“ (Joh 15,8-9). Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird vom **18. bis zum 25. Januar 2021** oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten gefeiert. Sie kann auch an einem anderen, von den Gemeinden selbst gewählten Termin begangen werden.

Die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021 wurden von der monastischen Kommunität von Grandchamp in der Schweiz vorbereitet. Das gewählte Thema geht zurück auf die Berufung der Gemeinschaft von Grandchamp zu Gebet, Versöhnung und Einheit in der Kirche.

Die offiziellen Texte und Materialien können heruntergeladen werden unter: [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de)

Nr. 316

### Bibelsonntag 2021

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften begehen den **31. Januar 2021** als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „... *das Reich Gottes ist mitten unter euch*“ (Lk 17,21).

Materialien für den Bibelsonntag können heruntergeladen werden unter: [www.bibelsonntag.de](http://www.bibelsonntag.de)

### Personalmeldung

Nr. 317

### Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Msgr. *Peter Falk*, Karlsruhe, um Zurruhesetzung zum 1. Januar 2021 entsprochen und ihn zum 31. Dezember 2020 von seinen Aufgaben als Seelsorger für die *Seelsorgenden im Bereich Mittlerer Oberrhein-Pforzheim* und als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“